

Mitteilungsvorlage

Anfrage der W.I.R. Fraktion vom 20.04.2012 zu Maßnahmen Nr. 35 - 38

Nr. 35 - Erhöhung der Vergnügungssteuer

Nr. 36 - Einführung einer Mobilfunkmastensteuer

Nr. 37 - Steigerung der Erträge bei der Hundesteuer

Nr. 38 - Einführung einer Pferdesteuer

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2012	Kenntnisnahme
2	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	06.06.2012	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Beteiligte Stellen

0.10.3 Haushaltskonsolidierung

1.20 Kämmerei

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)**Mitteilung der Verwaltung****Nr. 35 – Erhöhung der Vergnügungssteuer**

Zur Frage der Einnahmeerwartung vor dem Hintergrund einer Änderung des Glücksspielstaatsvertrages:

Die Bestimmungen für die Aufstellung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und/oder Gaststätten werden grundsätzlich in der Gewerbeordnung und dazu ergangener Spieleverordnung geregelt. Der im Entwurf vorliegende Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages sieht weitergehende Bestimmungen vor. Dieser Entwurf wird nicht zuletzt auch seitens der EU-Kommission kritisiert. In welcher Weise der Vertrag endgültig ratifiziert wird, ist nicht absehbar. Bezüglich der Einnahmeerwartung muss weiter vom geltenden Recht ausgegangen werden. Außerdem ist eine realistische Schätzung eventueller Ausfälle nicht möglich.

Zum Höchststeuersatz:

Der vorgeschlagene Steuersatz von 15 % auf das Einspielergebnis ist gerichtsfest. Eine gesetzliche Beschränkung gibt es nicht. Bei der Festlegung der Steuersätze ist aber immer die möglicherweise erdrosselnde Wirkung zu bedenken.

Nr. 36 – Einführung einer Mobilfunkmastensteuer

Zur Einholung einer verbindlichen Zustimmung des Landes NRW:

Die Entscheidungsträger Ministerium für Inneres und Kommunales und Finanzministerium erteilen regelmäßig keinerlei vorauseilenden Auskünfte zur Genehmigungsfähigkeit neuer kommunaler Steuern. Ein fundiert begründeter Antrag auf Genehmigung ist unter Vorlage der vom Satzungsgeber beschlossenen Satzung zu stellen. Die Erarbeitung der Mobilfunkmastensteuersatzung befindet sich noch in der Vorbereitung. Angesichts der zu beachtenden schwierigen rechtlichen Anforderungen lässt sich eine solche Satzung nicht „auf die Schnelle“ einbringen.

Wer wird steuerpflichtig:

Sicherlich werden die Betreiber der Funkmasten als originär Steuerpflichtige heranzuziehen sein.

Steuerhöhe in anderen Städten:

In NRW erhebt keine Gemeinde bislang die geplante Funkmastensteuer. Nach bisheriger Kenntnis des Fachdienstes 1.21 wird diese Steuer auch bundesweit nirgendwo erhoben.

Nr. 37 – Steigerung der Erträge bei der Hundesteuer

Zu Kosten für die Hundezählung:

Für die Hundebestandaufnahme erfolgt zunächst eine Information an sämtliche Remscheider Haushalte, verbunden mit der Aufforderung zur Anmeldung nicht versteuerter Hunde. Dieser Postwurfsaktion sollen sich nach Ablauf einer Frist von einem Monat örtliche Kontrollen zur Überprüfung der Bestandserhebung anschließen.

Die Kosten hierfür betragen für Material und Porto maximal 9.000,00 €.

Welche Befreiungsgründe sollen entfallen?:

Dies ist noch zu beraten. Ein Auszug aus der aktuellen Hundesteuersatzung bezüglich der Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen ist dieser Vorlage angehängt. Zur Zeit werden in Remscheid 206 Hunde zum ermäßigten Tarif besteuert (./. 21.037,50 €), weitere 7 Hundehaltungen sind zu 100 % von der Steuer befreit, weil sie dem Schutz blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen (./. 924,00 €) und für 25 Hunde aus dem Remscheider Tierheim wird für ein Jahr befristet keine Steuer festgesetzt (./. 3.300,00 €).

Nr. 38 – Einführung einer Pferdsteuer

Aufgrund der bisher geführten öffentlichen Diskussionen über die Einführung einer Pferdsteuer und der bereits schriftlich vorliegenden Einwendungen hierzu wird diese Maßnahme seitens der Verwaltung nicht weiter verfolgt.

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

3 Steuerbefreiung